

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 86 (2019)

Artikel: Die Rückgabe der Kommende Bubikon an den Johanniterorden
Autor: Bauer, Boris
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abb. 1: Schriftlichkeit als herrschaftliche Inszenierung: Zürich restituierte am 12. Dezember 1532 dem Johanniterorden die Rechte des Grosskomturs in Bubikon

und legitimierte zugleich den Grossteil der 1528 geschaffenen Fakten mittels dieser prächtigen Urkunde. (Staatsarchiv des Kantons Zürich, C I, Nr. 2400)



Boris Bauer

Die Rückgabe der Kommende Bubikon an den Johanniterorden

Die Kommende (Niederlassung) Bubikon, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Johanniterorden auch «Kloster» genannt, war Ende des 16. Jahrhunderts die einzige verbleibende geistliche Institution auf dem Hoheitsgebiet Zürichs. Im Jahr 1532 überliess Zürich die Verwaltung der Kommende wieder dem Johanniterorden,¹ nachdem die Stadt sie fünf Jahre zuvor an sich gezogen hatte.² Doch weshalb wurde Bubikon zurückgegeben? Die herrschaftlichen, religiösen und personellen Gegebenheiten und Entwicklungen jener Jahre zeichnen ein vielschichtiges Bild, in welchem die Grenzen zwischen Enteignung und Rückgabe verschwimmen.

Ausbau der Zürcher Territorialherrschaft

Im Zuge der Unruhen im Frühjahr 1525 wütete die Landbevölkerung auch in der Kommende Bubikon,³ worauf dieser von Zürich ein Ratsbote (Abgesandter) als «zuosätzer, ufseher und schirmer»⁴ zur Seite gestellt wurde, wie anderen geistlichen Herrschaften auch. Von der Aufhebung der Klöster und Orden auf Zürcher Gebiet im Sommer 1525 war Bubikon wie auch die Johanniterkommende Wädenswil zwar nicht betroffen,⁵ doch übernahm Zürich 1528 mit der Absetzung des Bubiker Schaffners (Gutsverwalters) Heinrich Felder und der Ernennung eines

eigenen Pflegers (Amtsträgers) die Verwaltung der Kommende, angeblich «nit der gstat, [...] [den Johanniterorden] siner gerechtigkeit und gwaltsame zu entsetzen».⁶

Die vorübergehende Übernahme der Verwaltung der Kommende Bubikon durch Zürich im Jahr 1528 erfolgte also offiziell vorbehaltlich der Rechte des Johanniterordens und ist nicht allein auf die Reformation zurückzuführen, sondern stellte lediglich das Ende einer Entwicklung dar, die bereits 100 Jahre zuvor begonnen hatte.⁷ Im Jahr 1428 wurde die Kommende Bubikon Tafelgut (an das Amt gebundenes Eigentum) des in Heitersheim residierenden Grosskomturs, des zweithöchsten Amtsträgers des Johanniterordens, und hatte fortan keinen vor Ort ansässigen Komtur mehr.⁸ Dies minderte die Herrschaftspräsenz und führte zunehmend zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Herrschaftsrechte.⁹ Hohe Aufwendungen für Kriege gegen die Türken veranlassten den Johanniterorden zudem, die Einnahmen aus den Tafelgütern zu steigern, was Bubikon finanziell und personell schwächte. Die Geldnot zwang den Orden sogar, Bubikon zeitweilig an Zürich zu verpfänden.¹⁰ Zeitgleich mit der Schwächung der Herrschaft des Johanniterordens fand eine Stärkung der Macht Zürichs statt, welches die Territorialisierung in seinem Umland systematisch auf Kosten der Gerichtsherren vorantrieb. So gingen im Verlauf des 15. Jahrhunderts die hochgerichtlichen Kompetenzen Bubikons an Zürich über.¹¹ Zur Durchsetzung ihrer verbliebenen Herrschaftsrechte und aufgrund zunehmender Streitigkeiten mit ihren Herrschaftsleuten waren die Bubiker Schaffner immer stärker auf die Unterstützung Zürichs angewiesen.¹² Aus seiner wachsenden Schutzverantwortung leitete Zürich zunehmend eine Aufsichtspflicht ab,¹³ welche erstmalig anlässlich der Unruhen von 1525 in der Einsetzung eines Aufsehers (des oben erwähnten Ratsboten) und schliesslich 1528 in der Ernennung eines Pflegers kulminierte.

Glaubensstreit

Mit der Reformation tat sich in der Religion zwischen Zürich und dem Johanniterorden ein zweites Konfliktfeld neben demjenigen der Herrschaft auf. Obwohl Zürich in seinen Gebieten bereits zu Ostern 1525 die Messe abgeschafft hatte,¹⁴ wurde jene in

Abb. 2: Der Schaffner Bubikons in Bedrängnis: Heinrich Felder rechtfertigte sich 1528 vor Zürich und warb für Verständnis – vergeblich. (Staatsarchiv des Kantons Zürich, E I 1.2, Nr. 3)

den Kommenden Bubikon und Wädenswil noch bis 1528 gefeiert, denn der Grosskomtur und die dortigen Schaffner hielten am alten Glauben fest. Dies war Zürich als reformierter Obrigkeit ein Dorn im Auge. Mit der Übernahme der Verwaltung der Kommende Bubikon konnte Zürich schliesslich auch in Bubikon die Reformation durchführen,¹⁵ die kleine Gemeinschaft auflösen und damit seine Interessen durchsetzen.¹⁶

Im Spannungsfeld des herrschaftlichen und religiösen Wettstreits zwischen Zürich und dem Johanniterorden stand der Schaffner Bubikons, Heinrich Felder. Er war einerseits Bruder des Johanniterordens und seinem Dienstherrn, dem Grosskomtur, verpflichtet, andererseits unterstand er Zürich als Inhaberin der hochgerichtlichen Rechte und war auf dessen Unterstützung angewiesen.

Ab 1527 nahm der Druck auf Felder merklich zu: Zuerst nahm ihm Zürich das Gelübde ab, den jährlich dem Grosskomtur geschuldeten Zins nicht mehr an diesen abzuführen, sondern an Zürich; das befremdete den Grosskomtur verständlicherweise, und er verlangte darauf, dass Felder aus diesem Gelübde entlassen werde.¹⁷ Dann forderte Zürich Felder auf, an der Disputation (Glaubensgespräch zur Legitimation der Reformation) in Bern teilzunehmen, weil er gegen die religiösen Gebote und Mandate Zürichs verstossen habe. Dies war als eine Art «Nachhilfe» zu verstehen, um den Schaffner auf die religiöse Linie Zürichs zu bringen. Als Felder die Teilnahme mit der Begründung ablehnte, er wolle zwar seiner Bürgerpflicht nachkommen, er könne das vor seinem Herrn aber nicht verantworten,¹⁸ setzte Zürich alles daran, Felder zu diskreditieren: Zeugen wurden über seine Äusserungen zur Berner Disputation und zu seinem Lebenswandel befragt.¹⁹ Diese gaben zu Protokoll, Felder sei die «evangelisch handlung alweg missfellig gwesen»; er mache «die lüt gern

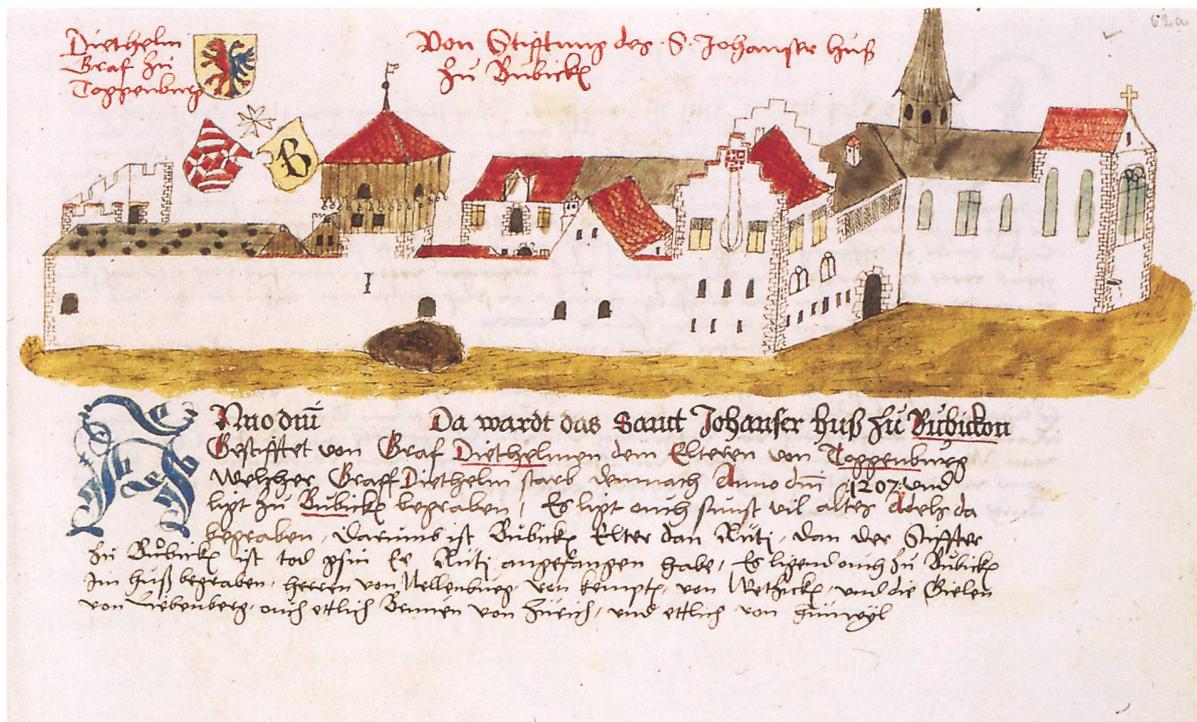
Innewer wiffheit hierumb an mirrem y. herren erlangend
 wil ich innewer wiffheit vnd siner y. yehorsam erschinen
 It also hieruff an vch mirre herren mir vnderthänig
 ernstlich bitt Duff mir schlecht schreiben zu Ihrem
 aegem empfangen Dunder schlecht y. teinwer meinung
 Dann wie vor lutt was ich vch mirren herren als ein
 y. teinwer buych (hest ouch mine vorden y. werten
 y. ethan) Es sive in lutt vnd vor lutt Löncke fünftlich
 vnderthänig willens beweisen wil ich mich y. entlich
 vngespart haben Datu vff den achtenten tag februar
 anno 1520. 20. Jar

Innewer wiffheit vnderthänig
 hennrich felder Statthalter
 zu Bubikon

voll [...], er werde och voll und rede dann onbehuot-
same wort».²⁰ Pikanterweise stammen zwei der
Zeugenaussagen von Johannes Stumpf, dem späte-
ren Chronisten und damals noch jungen Konvent-
bruder der Kommende Bubikon, der ein Anhänger
der Lehre Zwinglis war. Stumpf gab an, dass Felder
einmal, als sie vom Evangelium sprachen, mit ein-
nem silbernen Becher nach ihm geworfen, ihn aber
nicht getroffen habe.²¹ Felder und Stumpf scheinen
sich – nur aus Glaubensgründen? – nicht gewo-
gen gewesen zu sein, was Stumpfs Zeugenaussage
unterstreicht. Zürich inhaftierte und verurteilte
den Schaffner anhand der Zeugenaussagen, die zu
einem guten Teil auf Hörensagen beruhten und
deren Wahrheit Felder bestritt,²² wegen Friedens-
bruchs gegen Stumpf durch Becherwurf sowie we-
gen Völlerei, Trunkenheit und Misstrauens gegen
Zürich.²³ Dabei spielte sicher eine Rolle, dass Felder
Klostergut nach Rapperswil in Sicherheit gebracht
hatte – auf Geheiss des Grosskomturs und teilweise
bereits Jahre zuvor anlässlich der Reformations-

unruhen. Felder machte vergeblich geltend, dass
dies nachträglich von Zürich gebilligt worden sei.²⁴
Zürich setzte Felder aufgrund der Verurteilung, an
welcher der Grosskomtur «nit wenig missfallens»
äusserte,²⁵ als Schaffner Bubikons ab und über-
nahm die Verwaltung der Kommende.²⁶

Heinrich Felder scheint hartnäckig am alten
Glauben sowie an seinem Dienstherrn festgehal-
ten und sich dadurch zwangsläufig gegen Zürich
gestellt zu haben. Hatte er sich auch wiederholt
abfällig über Zürich geäussert und sich «mönchi-
scher Buberei» schuldig gemacht? Oder war er Op-
fer einer Intrige Zürichs und von Johannes Stumpf
geworden, welche das Ziel verfolgte, den unbot-
mässigen Schaffner loszuwerden, um die eigenen
religiösen, herrschaftlichen und persönlichen Ziele
zu erreichen? Ungewöhnlich scheint diese Art der
persönlichen Verunglimpfung missliebiger Perso-
nen nicht gewesen zu sein, wurden doch auch gegen
den letzten Mönch des benachbarten Klosters Rüti,
Baschi Hegner, ähnliche Vorwürfe erhoben.²⁷



Herrschaftlicher Kompromiss

Der bereits im Juni 1528 vorgebrachten Beschwerde des Grosskomturs über die Verwaltungsübernahme der Kommende Bubikon durch Zürich sowie der damit verbundenen Forderung nach Restitution seiner Rechte kam Zürich erst Ende 1532 nach.²⁸ Dies geschah allerdings unter Auflagen: So musste der Schaffner ein reformierter Zürcher Bürger sein, und auf den Pfarrpründen Bubikons durften nur dem Zürcher Rate genehme reformierte Pfarrer eingesetzt werden. Zudem bedingte sich Zürich aus, keine Rechenschaft über die von seinem Pfleger verkauften Kleinodien, Kirchengüter und Kirchenzierden schuldig zu sein.²⁹

Obwohl keine schriftlichen Zeugnisse über die Beweggründe Zürichs für die Rückgabe vorliegen, lässt der Zeitpunkt vermuten, dass die Stadt nach der Niederlage im zweiten Kappeler Krieg 1531 die in Bubikon geschaffenen Fakten zumindest teilweise rückgängig zu machen bereit oder eher gezwungen war und deshalb auf die Forderung des Grosskomturs einging.

Neben der Kommende Bubikon und anders als die Niederlassung in Künsnacht überlebte auch die Kommende Wädenswil die Reformation auf Zür-

cher Hoheitsgebiet, doch wurde letztere 1549 vom Johanniterorden an Zürich verkauft,³⁰ nachdem seit 1524 Verhandlungen geführt worden waren.³¹ Waren diese Diskussionen mit ein Grund dafür, dass die beiden Kommenden 1525 nicht einfach aufgehoben wurden und Bubikon schliesslich restituiert wurde?

Obwohl die Kommende Bubikon 1532 offiziell an den Grosskomtur zurückgegeben wurde, handelte es sich nur um eine Teilrückgabe: Der Johanniterorden bekam weder seine vor der Übernahme der Verwaltung durch Zürich bestehende Freiheit bei der Wahl der Person des Schaffners zurück, noch konnte er die alte Konfession in Bubikon aufrecht erhalten oder wurde er für die von Zürich auf eigene Rechnung verkauften Wertgegenstände entschädigt. Die Rückgabe der Kommende Bubikon kam also eher einer Gesichts- und Einnahmenwahrung des Grosskomturs gleich, während Zürich seine wesentlichen herrschaftlichen und religiösen Ziele erreicht hatte und mit dem Rückgabevertrag sogar noch legitimieren konnte. Und doch: Anders als alle anderen kirchlichen Institutionen auf Zürcher Boden überlebte damit ausgerechnet Bubikon die Reformation und bildete fortan einen Sonderfall innerhalb der Zürcher Territorialherrschaft.

Abb. 3: Die Kommende
Bubikon um 1530. Der
herrschaftliche Anspruch
des Johanniterordens wird
unterstrichen durch den
wehrhaften Charakter der
Anlage. (Zentralbibliothek
Zürich, Handschriften,
Ms A 1, f. 62a r)

Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH) C I, Nr. 2400.
- 2 Egli, Emil: Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, Nr. 1389.
- 3 Lehmann, Hans: Das Johanniterhaus Bubikon. Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 35), Zürich 1947, S. 163 f.
- 4 Egli (wie Anm. 2), Nr. 715.
- 5 Ebd., Nr. 752.
- 6 Ebd., Nr. 1389, 1422.
- 7 Eugster, Erwin: Vom Herrschaftsinstrument zum Symbol adlig-klerikaler Lebensführung – die Johanniterkommende Bubikon von 1190 bis zur frühen Neuzeit, in: Ritterhausgesellschaft Bubikon, 75 Jahre Ritterhausgesellschaft Bubikon 1936–2011. Festschrift, Bubikon 2011, S. 60–81, hier S. 77.
- 8 Lehmann (wie Anm. 3), S. 49.
- 9 Eugster (wie Anm. 7), S. 77.
- 10 Lehmann (wie Anm. 3), S. 58.
- 11 Eugster (wie Anm. 7), S. 76.
- 12 Zeller-Werdmüller, Heinrich: Das Ritterhaus Bubikon (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. 21, Heft 6), Zürich 1885, S. 165; Eugster (wie Anm. 7), S. 78.
- 13 Eugster (wie Anm. 7), S. 77.
- 14 Lehmann (wie Anm. 3), S. 164.
- 15 Egli (wie Anm. 2), Nr. 1369, 1378, 1422.
- 16 Eugster (wie Anm. 7), S. 60 f.
- 17 StAZH, A 367.1, Nr. 27.
- 18 StAZH, E I 1.2, Nr. 3.
- 19 StAZH, A 110.1, Nr. 13, 24, 25.
- 20 StAZH, A 110.1, Nr. 25.
- 21 Ebd.
- 22 StAZH, A 110.1, Nr. 13, 24, 25 und 28.
- 23 Egli (wie Anm. 2), Nr. 1369 und 1389.
- 24 StAZH, A 110.1, Nr. 28.
- 25 StAZH, A 367.1, Nr. 34.
- 26 Egli (wie Anm. 2), Nr. 1389.
- 27 Siehe den Beitrag von Peter Niederhäuser über Sebastian Hegner im vorliegenden Band.
- 28 StAZH, A 150.1, Nr. 124.
- 29 StAZH, C I, Nr. 2400.
- 30 StAZH, B I 279, Nr. 322. Vgl. auch Ziegler, Peter: Die Johanniter und die Zürcher Reformation, in: Niederhäuser, Peter (Hg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70), Zürich 2003, S. 51–60.
- 31 Ziegler, Peter: Die Johanniterkomturei Wädenswil 1287 bis 1550, Wädenswil 1987, S. 93.